

■ Politische Rechte

Landratsbeschluss, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 7. Juni 2011 folgenden im Amtsblatt vom 7. April 2011 publizierten Landratsbeschluss als rechtskräftig erklärt:

- FHNW: Ausserordentlicher Finanzierungsbeitrag für die Leistungsauftragsperiode 2009 - 2011 (2010-294).

Landeskanzlei

Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 31. Mai 2011 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik", verfügt:

1. Die am 31. Mai 2011 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Verfassungsinitiative "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: : Ruedi Brassel Hauptstr. 60, 4133 Pratteln; Lisa Degen, Landstr.51, 4452 Itingen; Jan Fässler, Schemelstrasse 10, 4106 Therwil; Betül Karabulut, Eptingerstr. 38, 4132 Muttenz; Susanne Leutenegger Oberholzer, Hauptstrasse 70, 4132 Muttenz; Adrian Mangold, Auf der Wacht 12a, 4104 Oberwil; Eric Nussbaumer, Bruggweg 1, 4402 Frenkendorf; Selin Öksüz, Vogelmattstr. 24, 4133 Pratteln; Martin Rüegg Lachmattstr. 16, 4460 Gelterkinden; Florian Schreier, Salmenstrasse 20, 4127 Birsfelden; Meret Stoll, Gemeindeholzweg 10, 4103 Bottmingen, Franziska Wagner, Uf der Holde 2, 4436 Oberdorf BL
3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die § 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Adrian Mangold, Auf der Wacht 12a, 4104 Oberwil
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 9. Juni 2011

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Verfassungsinitiative "Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik"

Gestützt auf § 64 der Baselbieter Kantonsverfassung (SGS 100) stellen die unterzeichnenden im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

- I. Die Verfassung des Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:
 - § 35a Offenlegungspflichten
 - ¹ Politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen, Initiativ- und Referendumskomitees, und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offen legen. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:
 - a. die wichtigsten Finanzierungsquellen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.
 - b. die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt Fr. 1000.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
 - c. die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt Fr. 5000.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
 - ⁴ Der Regierungsrat oder eine von ihm bezeichnete unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 und erstellt ein öffentliches Register, in welchem Name und Spendebetrag erfasst sind. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.
 - ⁵ Bei Verletzungen der Offenlegungspflichten gemäss Abs.1 durch politische Parteien oder politischen Gruppierungen vor den Wahlen, werden alle öffentlichen Mittel an diese Partei und deren Fraktionen für die folgende Legislatur gestrichen. Das Gesetz regelt weitere Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflichten.
 - II. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.
- Landeskanzlei Basel-Landschaft